



Equidenhaltung

Regelung über Rechte und Pflichten

Info-Blatt TG310

Stand 26. Oktober 2015

Kontakt Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Ausgangslage

In den Equidenhaltungen ergeben sich in Bezug auf die Auflagen der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung immer wieder Unklarheiten. Mit diesem Infoblatt möchten wir die Rechte und Pflichten der Personen regeln, welche mit Equiden umgehen.

Begriffe

Equiden; sind Tiere der Pferdegattung (Pferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel) (TSV Art. 6, lit y)

Nutztiere; sind Equiden, welche für die Gewinnung von Lebensmitteln gehalten werden.

Heimtiere; sind Equiden die nicht zur Lebensmittelproduktion gehalten werden. Ein als Heimtier deklarierter Equide darf nie mehr in die Nahrungskette gelangen.

Equideneigentümer; sind Personen, welche in rechtlicher Zuordnung zum Equiden stehen.

Equidenhalter; sind natürliche oder juristische Person, Personengesellschaften oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche für die Haltung und Betreuung zuständig sind, bzw. eine Tierhaltung auf eigene Rechnung und Gefahr führen. (TSchG Art. 6, Abs. 1 / TVD-VO Art. 2 lit c)

Equiden-, Tierhaltung; ist eine landwirtschaftliche Tierhaltung, ein Viehhandelsunternehmen, eine Tierklinik oder eine nichtkommerzielle Tierhaltung, (TSchG Art. 6, Abs. 1 / TVD-VO Art. 2 lit d)

1 Equideneigentümer

Tierverkehr; Der Equideneigentümer muss folgendes über www.agate.ch erfassen.

Er muss:

- sich als Equideneigentümer registrieren ,
- bei einem Kauf die Eigentumsübernahme innert 30 Tagen melden,
- bei einer Einfuhr aus dem Ausland den Import innert 30 Tagen melden,
- bei einem Verkauf die Eigentumsabgabe innert 30 Tagen melden,
- bei einer Ausfuhr ins Ausland den Export innert 30 Tagen melden,
- bei der Geburt eines Fohlens in der Schweiz,
 - es als Geburt auf der Datenbank melden,
 - es bis zum 30. November chippen lassen, sofern es nicht im Geburtsjahr geschlachtet wird,
 - zudem einen Equidenpass beantragen, sofern es nicht im Geburtsjahr geschlachtet wird,
- jeden Standortwechsel der länger als 30 Tage dauert, innert 30 Tagen melden,
- den Wechsel des Verwendungszweckes innert drei Tagen melden,
- eine Kastration des Equiden innert 30 Tagen melden,
- eine Verendung oder Euthanasie des Equiden innert 30 Tagen melden.

Equidenpass; Der Equideneigentümer muss weitere Auflagen erfüllen:

Er muss:

- für jeden Equiden einen offiziellen, anerkannten Equiden-Pass haben,
 - mit grafischem und verbalem Signalement (Equiden, geboren nach dem 1. 1 2013, benötigen kein Signalement; davon ausgenommen sind privatrechtliche Anforderungen)
 - mit Mikrochip (bei Equiden, geboren vor dem 1. 1. 2011, kann auf den Mikrochip verzichtet werden; davon ausgenommen sind privatrechtliche Anforderungen)
- Falls ein Equide noch keinen Pass hat muss er gechipt werden, auch wenn er vor dem 1. 1. 2011 geboren wurde.
- den Pass oder eine Kopie vom Signalementsblatt mit Angaben über den Verwendungszweck dem Equidenhalter zur Aufbewahrung geben.



2 Equidenhalter

Tierschutz; Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren. (TSchG Art 4)

- Pferde dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden. (TSchV Art. 59 Abs. 1)
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein. (TSchV Art. 59 Abs. 2)
- Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden haben (TSchV Art. 59 Abs. 3)
- Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter zur Verfügung stehen. (TSchV Art. 60 Abs. 1)
- Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Nicht genutzte Pferde müssen täglich und genutzte Pferde an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf auf ausreichend grossen Auslaufflächen erhalten. Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen. (TSchV Art. 61)

Schriftliche Vereinbarung; Grundsätzlich sind die oben aufgeführten Punkte durch den Equidenhalter zu erfüllen. Liegt über einen obigen Punkt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Equidenhalter und Equideneigentümer vor, kann die Verantwortung vom Equidenhalter auf den Equideneigentümer übertragen werden.

Tierverkehr; Der Equidenhalter muss dem Landwirtschaftsamt des Kantons SG, innert 10 Tagen eine neue Equidenhaltung, einen Wechsel / Auflösung der Equidenhaltung melden. (TSV Art. 18a, Abs. 3)

Tierverkehrsdatenbank; Der Equidenhalter muss dafür besorgt sein, dass die Equideneigentümer die erforderlichen Standortwechsel und allenfalls den Verwendungszweck melden.

Betriebserfassung; Jeder Equidenhaltung wird eine kantonale Identifikations- und eine nationale TVD-Betriebsnummer zugeteilt. (TSV Art. 18a, Abs. 4)

Als Equidenhaltung, im Sinne dieses Merkblattes gelten folgende Begebenheiten:

- ein Betrieb mit verschiedenen Gebäulichkeiten; oder
- ein separates Gebäude auf einem Betrieb; oder
- ein Teilgebäude, Stalltrakt vom Betrieb; oder
- definierte Equidenhaltungsbereiche in einem Stalltrakt.

Equidenpass; Der Pass oder eine Kopie vom Signalementsblatt muss sich im Stall befinden.

Tierarzneimittel; Equiden gelten grundsätzlich ab Geburt als Nutztiere. Sollen die Equiden nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, so kann der Equideneigentümer den Verwendungszweck auf Heimtier ändern. Der Verwendungszweck ist in der Tierverkehrsdatenbank und im Equidenpass einzutragen. Der Heimtierkleber ist im Pass einzukleben.

Heimtierhaltung; Als Heimtierhaltung gilt eine definierte Equidenhaltung, welche ausschliesslich Heimtiere (auch andere Tierarten) hält.

Nutztierhaltung; Als Nutztierhaltung gilt ein Betrieb, in welchem mind. ein Nutztier gehalten wird.



3 Medikamente / Tierarzneimittel

Nutztierhaltung; Es wird zwischen zwei unterschiedlichen Abgabearten unterschieden:

Einzelbehandlung; Für eine Einzelbehandlung verabreicht der Tierarzt ein Medikament für die Behandlung, eventuell auch für die Nachbehandlung. Dazu wird keine Tierarzneimittelvereinbarung mit einem Tierarzt benötigt.

Vorrätige Abgabe; Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss, den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

Tierarzneimittelvereinbarung; Der Equidenhalter kann mit dem Tierarzt eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall kann der Tierarzt Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.
Pro Betrieb und Tierart kann nur eine TAMV mit einem Tierarzt abgeschlossen werden!

Aufbewahrung / Abgabebelege; Wer Nutztiere hält, ist verpflichtet, die auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel nach den entsprechenden Informationen und Anweisungen aufzubewahren. Die schriftliche Anwendungsanweisung ist so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.

Medikamenten-Inventarliste; Über alle auf dem Betrieb gehaltenen Medikamente muss der Equidenhalter eine Inventarliste führen, welche immer auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Medikamenten-Behandlungsjournal; Werden Medikamente verabreicht, muss der Equidenhalter ein Behandlungsjournal führen, woraus genau ersichtlich ist, welchem Tier, welches Medikament in welcher Menge aufgrund welcher 'Krankheit oder Verletzung' verabreicht hat. Die Aufzeichnungen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Tierarzneimittel für eine Heimtierhaltung; Werden auf dem Betrieb ausschliesslich Heimtiere gehalten, kann der Equidenhalter oder Equideneigentümer alle in der Schweiz registrierten Medikamente von einem Tierarzt ohne TAMV beziehen, sofern dieser die Tiere und den Equidenhalter oder Equideneigentümer kennt. Für eine Heimtierhaltung muss keine Medikamenten-Inventarliste und kein Behandlungsjournal geführt werden.

Mitteilungspflicht bei Tierhaltungswechsel; Wird ein Equide in einen anderen Betrieb verbracht, so muss der Equidenhalter die erforderlichen Informationen auf dem entsprechenden Meldeformular dem neuen Equidenhalter mitteilen. Kann diese Bestätigung nicht ausgestellt werden, so ist eine Kopie des Behandlungsjournals abzugeben.

Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessend. Weitere oder ergänzende Informationen können über www.blv.admin.ch, www.agate.ch oder www.avsv.sg.ch, Info Blatt TG301 / TG302 eingesehen werden.